

Neue Gesetze und Änderungen ab 2025:

Entlastungen und neue Belastungen

Die Ampelkoalition hat aufgrund des vorzeitigen Endes Anfang November nicht alle geplanten Gesetzesvorhaben noch umsetzen können. Einiges wurde aber noch entschieden. Zum 01. Januar 2025 treten eine Reihe von Gesetzen und Änderungen in Kraft. Der Bundesrat hat z.B. am 18.10.2024 dem **Vierten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)** zugestimmt. Die darin enthaltenen Formerleichterungen treten überwiegend zum 1.1.2025 in Kraft.

Im Folgenden soll nur auf die wichtigsten Änderungen einiger Gesetze und Verordnungen hingewiesen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie **z.B.** unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/gesetzesvorhaben/976022-976022>



<https://www.ihk.de/koblenz:Home-Press-Die-wichtigsten-Änderungen-zum-Jahreswechsel-2024/2025>

oder auch bei Haufe unter dem Stichwort „Jahressteuergesetz“

Arbeitsverträge können nach dem BEG IV auch ohne Schriftform, also in Textform, z.B. per E-Mail, abgeschlossen werden. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich. Ein unterschriebenes PDF reicht aus. Nur wenn Arbeitnehmer ausdrücklich einen schriftlichen Nachweis ihrer Arbeitsbedingungen verlangen, müssen Sie die Informationen auf Papier zur Verfügung stellen. Ausnahmen von dieser Regelung gibt es für befristete Verträge und Wettbewerbsverbote sowie in Branchen,



die stark von Schwarzarbeit betroffen sind: Hier muss der Vertrag eigenhändig unterschrieben werden, also in Schriftform ausgefertigt werden. Dies betrifft bspw. das Bau- und Gaststättengewerbe (vgl. §2a Abs. 1 SchwarzArbG). Und auch für Befristungen nach §14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), also etwa für die Befristung einer Elternzeitvertretung, bleibt es bei der Schriftform.

Arbeitszeugnisse können ab dem 1.1.2025 in elektronischer Form ausgestellt werden. Voraussetzung ist aber das Einverständnis des Arbeitnehmers. Fehlt dieses, dann muss das Zeugnis in Schriftform übergeben werden. Eine elektronische Form ist nicht identisch mit der Textform: Sie erfordert zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS).

Bestimmte Buchungsbelege, wie Lohn- und Gehaltsabrechnungen für die **Aufbewahrungsfristen** gelten, müssen nach der Neuregelung durch das BEG IV nur noch für 8 anstatt wie bislang 10 Jahre aufbewahrt werden.

Ab dem 28. Juni 2025 müssen Internetseiten, die einen **Onlineshop** enthalten, **barrierefrei** gestaltet sein. Sh auch S.12.

CO₂-Steuer steigt um 10 Euro / Tonne von 45 Euro auf 55 Euro. Diese Maßnahme der Regierung zur Erreichung der Klimaziele bedeutet höhere Preise für Benzin, Öl und Gas.

Elternzeit kann künftig für ab 2025 geborene Kinder auch in Textform rechtswirksam bei Ihnen als Arbeitgeber angemeldet werden, also bspw. per E-Mail. Textform gilt dann auch für das Begehren von Teilzeitarbeit während der Elternzeit sowie für die Zurückweisung des Teilzeitbegehrens aus dringenden betrieblichen Gründen durch den Arbeitgeber.

Ab dem 1. Januar 2025 ist für alle Unternehmen nach dem Wachstumschancengesetz der **Empfang von E-Rechnungen** Pflicht. E-Rechnungen müssen in einem vorgegebenen elektronischen Format vorliegen. In Deutschland sind dies in der Regel ZUGFeRD und X-Rechnung. Ein PDF ist nicht mehr ausreichend.

Ab 2027 müssen Unternehmen, die einen Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro hatten, E-Rechnungen im B2B-Bereich ausstellen. Ab 2028 müssen dies alle Unternehmen machen.

Die Finanzverwaltung hat jetzt mit Datum vom 15.10.2024 das endgültige Einführungsschreiben zur E-Rechnung veröffentlicht, in dem die Grundsätze zur Anwendung der neuen E-Rechnung von Seiten der Finanzverwaltung dargestellt werden (BMF, Schreiben v. 15.10.2024, III C 2 – S 7287-a/23/10001:007).

Zu finden unter:
https://www.haufe.de/finance/buchfuehrung-kontierung/bmf-schreiben-e-rechnung_186_634646.html



https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/bmf-faq-einfuehrung-der-verpflichtenden-e-rechnung-zum-112025_164_636796.html



Weitere **Führerscheine** müssen gemäß der Dritten EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG umgetauscht werden. Bis zum 19. Januar 2025 müssen die Jahrgänge 1971 und später ihre Papierführerscheine umtauschen.



Der **Krankenkassen- und Pflegebeitrag** wird nach der Sozialversicherungs-

rechengrößen-Verordnung 2025 erhöht. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung steigt von 1,7% auf 2,5%. Für die Pflege sind 0,2% mehr geplant.

Microsoft beendet den kostenfreien **Support** Mitte Oktober 2025 für Windows 10. Wer noch nicht auf Windows 11 umgestellt hat, sollte dies nun tun, da bei nicht mehr aktuellen Betriebssystemen und Programmen das Risiko von Sicherheitslöchern deutlich ansteigt. Auch die beliebten Programmpakete Office 2016 und 2019 sollen keinen Support mehr erhalten.

Der **gesetzliche Mindestlohn** steigt – so wie von der Mindestlohnkommission festgesetzt – um 41 Cent / Std. auf 12,82 Euro / Stunde. Hier müssen die Arbeitsverträge geprüft werden, ob schon der neue Mindestlohn gezahlt wird oder ob der Vertrag angepasst werden muss. Auch sollte auf das Gesamtgefüge der Gehälter geachtet werden.

Die **Mindestausbildungsvergütung** steigt für 2025 beginnende Ausbildungen auf mindestens 682 Euro / Monat, im zweiten Jahr (2026) dann auf 805 Euro / Monat und 2027 auf mindestens 921 Euro / Monat (Berufsbildungsgesetz). In tarifgebundenen Betrieben muss mindestens der Tariflohn gezahlt werden.

Die **Minijob-Verdienstgrenze** ist dynamisch und erhöht sich mit dem neuen Mindestlohn auf 556 Euro / Monat. Hier sind keine Anpassungen erforderlich, wenn zum Mindestlohn gearbeitet wird.

Die Gefährdungsbeurteilung eines Arbeitsplatzes im **Mutterschutz** (§ 10 MuSchG) entfällt in bestimmten Fällen: Sie müssen diese nicht durchführen, wenn eine vom Ausschuss für Mutterschutz veröffentlichte Regel oder Erkenntnis festlegt, dass eine schwangere oder stillende Frau eine bestimmte Tätigkeit nicht ausüben oder einer Arbeitsbedingung nicht ausgesetzt sein darf. Dies ist dann jedoch im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 MuSchG zu dokumentieren.



Pflege- oder Familienpflegezeit kann ab 2025 in Textform anstelle der bislang geltenden Schriftform vom Arbeitnehmer angemeldet werden.

Die **Post** darf ab 2025 länger für die Briefzustellung benötigen. 95% müssen binnen dreier Tage zugestellt werden, bisher waren es 2 Tage. Nun wurde durch die Bundesnetzagentur auch einer Porto-

erhöhung zugestimmt: Ab dem 01. Januar 2025 steigt das Briefporto wie folgt:

Standardbrief	0,95 Euro
Kompaktbrief	1,10 Euro
Großbrief	1,80 Euro
Maxibrief	2,90 Euro
Postkarte	0,95 Euro

Die Preise für Einschreiben verändern sich nicht. Einschreiben eigenhändig, Prio und Nachnahme gibt es ab dem 01.01.2025 nicht mehr.

Die **Rente** wird steigen: Zum ersten Juli ist ein Plus von 3,5% geplant. Die endgültigen Berechnungsgrundlagen liegen aber erst im März 2025 vor, so dass sich die Erhöhungssatz noch verändern kann.

Die **Sozialabgaben** steigen für besser Verdienende, da die Beitragsbemessungsgrenzen in Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung deutlich angestiegen sind.

Siehe hierzu auch unser Merkblatt „Wissenswertes“, das dieser ZHH-Information beigelegt ist oder Sie können es im Mitgliederbereich von www.zhh.de – Servicesintern – Arbeitshilfen herunterladen.

Auch für **Überlassungsverträge** zwischen Verleiher und Entleiher genügt künftig die Textform. Mit der Änderung können dann auch Überlassungsverträge zum Beispiel per E-Mail abgeschlossen werden. Bisher bedarf es hierzu eines schriftlichen Vertrages (vgl. § 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)).

- Fotos: Adobe, privat, Adobe

- ANZEIGE -



bedrunka+hirth
Workplace up to date – mehr Raum zum Arbeiten

**Professionelle Planung
digital · effizient · schnell
...bis ins kleinste Detail.**

Werfen Sie einen Blick in unsere Broschüre „Objekteinrichtungen“.

Weitere Informationen unter:
www.bedrunka-hirth.de

